

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 08.03.1823 publ. 13.03.1823

pitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem obgedachten Herzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29sten May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

9) Regierungs-Bekanntmachung v. 8ten März 1823., publ. am 13ten ejusd.

Intimation 1) Da über das überhand genommene schnelle des Verbots des schnellen Reiten und auf den Wällen hieselbst wiederholt Bezugs in den schweren geführet, auch zur Anzeige gebracht Strafen und auf den Wällen worden, daß die den Schildwachen und Patrouillen gebührende Achtung öfters aus den denburg, und Augen gesetzt werde, so wird, mit Beziehung 2) der den Militair-Patrouillen auf die dieserhalb bestehenden Vorschriften, ten und Posten nachfolgendes zur genauesten Beachtung vorgezu bezeigenden schrieben:

1) Es ist bey einer Polizey-Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. verboten, in den Straßen der Stadt und auf den Wällen hieselbst schneller als im kleinen Trabe zu fahren, und in den Straßen schneller als im kleinen Trabe, und auf den Wäl-